



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1
• Tagesordnung der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2005

Seite 2
• Beschlüsse der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2006
• Beschlüsse der 3. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.01.2005
• Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (Az.: 96-1320-314)

Seite 3 bis 7
• Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Seite 7 bis 8
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Seite 8
• Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielflächen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)
• Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz zur Gewässerschau 2005

Seite 9
• Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend §§ 10 und 14 Ladenschlussgesetz
• Veräußerung von Liegenschaften
• Teilaufhebung eines Beschlusses der StVV vom 27.10.1993 und Benennung einer privaten Erschließungsstraße

Seite 10
• Durchführungen von Vermessungsarbeiten
• Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus
• Offenlegung

Nichtamtlicher Teil

Seite 11
• Stellenausschreibung
• Einladungen von Jagdgenossenschaften
• Aufruf zur Teilnahme am multikulturellen Festival COTTBUS OPEN 2005
• Termine der Seniorenakademie

Seite 12
• Informationen zum Bürgerhaushalt der Stadt Cottbus

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Donnerstag, den 24.02.2005 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

(Stand: 17.02.2005)

Tagesordnung der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Donnerstag, den 24.02.2005

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzel

4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-008/05 5. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)

4.2 OB-009/05 7. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)

4.3 II-002/05 Teilweise Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zum Ratsbeschluss 13 - 3/91 vom 22.10.1981 „Liste der Naturdenkmale Stadtgebiet Cottbus - Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen“, hier die Aufhebung unter Ziffer 17: Roteichenallee auf dem Schillerplatz

4.4 II-007/05 Umbesetzung Verbandsversammlung Zweckverband für die Sparkasse Spree-Neiße

4.5 IV-002/05 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Erschließungsgebühren (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

4.6 IV-003/05 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

4.7 IV-013/05 Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens für die Errichtung eines Einkaufszentrums in der Stadtpromenade
Entscheidung für einen Investor

5. Anträge

5.1 003/05 Überarbeitung der Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus „Cottbus-Pass“
Antragsteller: Fraktion CDU/DSU

5.2 004/05 Würdevolle Begehung des 08. Mai 2005
Antragsteller: Fraktion PDS

5.3 005/05 Berücksichtigung von ALG-II-Empfängern bei Vergünstigungen
Antragsteller: Fraktion PDS

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

2.1 II-055/04 Restabfallentsorgung der Stadt Cottbus ab dem 01.06.2005 - Entscheidung über die Zuschlagserteilung

2.2 Antrag 006/05 Aussetzung des Anteilsverkaufs der Stadtwerke Cottbus GmbH
Antragsteller: Fraktion PDS

3. Personalangelegenheiten

3.1 OB-004/05 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Amtsleiter/Amtsleiterin im Personal- und Organisationsamt

3.2 OB-005/05 Personalentscheidung zur Stelle des Amtsleiters/Amtsleiterin im Bauordnungsamt

3.3 OB-010/05 Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters der Kämmerei und Berufung zum Leiter Zentrales Controlling

3.4 OB-011/05 Personalentscheidung zur befristeten Besetzung der Stelle Amtsleiter/in der Kämmerei

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 17.02.2005

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.01.2005 veröffentlicht.

Beschlüsse der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.01.2005

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-001/05	4. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)	OB-001-14/05
OB-002/05	6. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)	OB-002-14/05
OB-003/05	Aufhebung des Beschlusses OB-055-13/04 vom 22.12.2004 (Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Cottbus)	OB-003-14/05
II-001/05	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend der §§ 10 und 14 Ladenschlussgesetz in der Zusammenfassung der 1. Änderung vom 30.04.2003, der 2. Änderung vom 28.01.2004 und der 3. Änderung vom 28.04.2004	II-001-14/05
II-004/05	Umbesetzung Aufsichtsrat GWC GmbH, Werksausschüsse JKZ Glad-House und GPC	II-004-14/05
III-001/05	Änderung Zügigkeit Gymnasien	III-001-14/05

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 3. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.01.2005 veröffentlicht.

Beschlüsse der 3. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.01.2005

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-036/04	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus	II-036-03S/05

III-002/05	Übergabe der Sportanlage Priorgraben an den FC Energie Cottbus e. V.	III-002-14/05
IV-080/04	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)	IV-080/04-14/05
IV-001/05	Teilaufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.10.1993, Beschluss-Nr. IV-023-49/93 und Benennung einer Erschließungsstraße für den Wohnpark im Stadtteil Saspow	IV-001-14/05
OB-007/05	Beschluss zur Beantragung der Benennung eines konkreten Hilfsprojektes für Flutopfer in Asien zur direkten Unterstützung durch die Stadt Cottbus bei der Koordinierungsstelle „Wiederaufbau Asien“	OB-007-14/05
Antrags-Nr. 001/05	Sachverhalt Jahresplanung/Abrechnung Nutzungskonzept Stadion der Freundschaft	Beschluss-Nr. A-001-14/05

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-097/04	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz	IV-097/04-14/05
II-005/05	Aufhebung des Beschlusses I-014-46/03 vom 26.03.2003 - „Projekt Strategischer Partner - Lenkungsgruppe“	II-005-14/05
Antrags-Nr. 002/05	Sachverhalt Sicherung des Naturdenkmals „Stieleiche an der Linnestraße“ bei Grundstücksverkäufen und Prüfung der Grundbucheintragungen	Beschluss-Nr. A-002-14/05

Cottbus, den 17.02.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

III-042/04	bühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus	III-042-03S/05
	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung - Nichtaufnahme von 7. Klassen in der Realschule Kahren	

Cottbus, den 17.02.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz

im Bereich der Stadt Cottbus in der Gemarkung Saspow (Az.: 96-1320-314)

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburgs Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 12. November 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Leitungsschutzanlage (LAF 55) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-314 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 oder - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 d. Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Februar 2005

Im Auftrag
Vogel

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 22. Dezember 2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Südfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Friedhof Ströbitz
- d) Friedhof Madlow
- e) Friedhof Schmellwitz
- f) Friedhof Saspow
- g) Friedhof Kahren
- h) Friedhof Branitz
- i) Waldfriedhof Dissenchen
- j) Friedhof Schlichow
- k) Friedhof Merzdorf
- l) Friedhof Döbbrick
- m) Friedhof Skadow
- n) Friedhof Maiberg
- o) Friedhof Sielow
- p) Friedhof Willmersdorf

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bestattungen anderer Personen sind bei besonderem berechtigtem Interesse zulässig.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer, der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Stadt Cottbus wird in neun Bestattungsbezirke eingeteilt.

Bestattungsbezirk I:	Stadtteile: Mitte, Sandow, Spremberger Vorstadt, Madlow, Sachsendorf, Ströbitz, Schmellwitz, Branitzer Siedlung
Friedhöfe:	Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Schmellwitz, Friedhof Ströbitz, Friedhof Madlow
Bestattungsbezirk II:	Stadtteil Saspow
Friedhof:	Friedhof Saspow
Bestattungsbezirk III:	Stadtteil Kahren
Friedhof:	Friedhof Kahren
Bestattungsbezirk IV:	Stadtteil Branitz
Friedhof:	Friedhof Branitz
Bestattungsbezirk V:	Stadtteil Dissenchen/Schlichow
Friedhöfe:	Waldfriedhof Dissenchen, Friedhof Schlichow

Bestattungsbezirk VI: Stadtteil Merzdorf
Friedhof: Friedhof Merzdorf

Bestattungsbezirk VII: Stadtteile Döbbrick/Maiberg, Skadow
Friedhöfe: Friedhof Döbbrick, Friedhof Maiberg, Friedhof Skadow

Bestattungsbezirk VIII: Stadtteil Sielow
Friedhof: Friedhof Sielow

Bestattungsbezirk IX: Stadtteil Willmersdorf/Lakoma
Friedhof: Friedhof Willmersdorf

- (2) Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten/beizusetzen, in dem sie Ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten.
- (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd-/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Cottbus kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen.

Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Cottbus zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind und
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen und gilt für 5 Jahre.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Fortsetzung von Seite 3

- (5) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Cottbus festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen von § 5 Abs. (2) sind gewerbliche Tätigkeiten untersagt.
- (6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (6) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus stimmt mit dem Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung ab. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 m im Durchmesser nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге oder Schmuckurnen erforderlich, ist das der Stadt Cottbus bei Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte an einer Erd-/Urnenwahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Cottbus entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Cottbus zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabung, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind vor Ablauf der Ruhezeit nach § 11 nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Ausgrabung oder Umbettung aus Gemeinschaftsgrabanlagen und Sammelgräbern ist unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (8) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung/Beisetzung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
- Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter,
 - Erdwahlgrabstätten,
 - Erdgemeinschaftsgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - zweistellige Urnenwahlgrabstätten,
 - mehrstellige Urnenwahlgrabstätten,
 - Urnenfamiliengrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - Urnengrabstätten im Friedhain,
 - Urnenparzellen.
- (3) Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend des Bedarfes auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Cottbus.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die

Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (2) In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbene Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter drei Jahren zu bestatten. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Eine Bestattung erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus.
- (5) Erdreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
Friedhof Schmellwitz
Friedhof Madlow
Friedhof Saspow
Friedhof Branitz
Waldfriedhof Dissenchen
Friedhof Schlichow
Friedhof Kahren
Friedhof Merzdorf
Friedhof Willmersdorf
Friedhof Sielow
Friedhof Döbbrick
Friedhof Skadow
Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
Friedhof Schmellwitz
Friedhof Madlow
Friedhof Saspow
Friedhof Branitz
Waldfriedhof Dissenchen
Friedhof Schlichow
Friedhof Kahren
Friedhof Merzdorf
Friedhof Willmersdorf
Friedhof Sielow
Friedhof Döbbrick
Friedhof Skadow
Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Erdgemeinschaftsgrabstätten: Südfriedhof
Nordfriedhof

§ 15

Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter

- (1) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter sind Erdreihengrabstätten bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Urne, jedoch kann durch die Zahlung einer Nutzungsgebühr der weitere Erhalt der Grabstätte beantragt werden. Die Bestimmungen des § 14 (3) gelten entsprechend.

- (2) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz

In Vorbereitung:

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über:

- der Ehegatte
- die Kinder
- die Eltern
- die Geschwister
- die Enkelkinder
- die Großeltern und
- der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles über die Bestattung/Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden.

- (7) Erdwahlgrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
Friedhof Schmellwitz
Friedhof Madlow
Friedhof Saspow
Friedhof Branitz
Waldfriedhof Dissenchen
Friedhof Schlichow
Friedhof Kahren
Friedhof Merzdorf
Friedhof Willmersdorf
Friedhof Sielow
Friedhof Döbbrick
Friedhof Skadow
Friedhof Maiberg

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Eine Beisetzung erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten entsprechend Abs. 2, bei denen der Name des/der Verstorbenen, gegen Zahlung der Steinmetzkosten, durch die Stadt Cottbus an einem dafür vorgesehenen Denkmal angebracht wird.

- (4) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätten gilt § 14 Abs. (3) entsprechend.

- (5) Urnenreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenreihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Friedhof Schmellwitz
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
In Vorbereitung:
Friedhof Madlow
Friedhof Kahren

Urnenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz

Urnengemeinschaftsgrabstätten:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Waldfriedhof Dissenchen
Friedhof Schlichow

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung:

Südfriedhof
Nordfriedhof

§ 18

Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

- (3) Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Friedhof Schmellwitz
Friedhof Saspow
Friedhof Merzdorf
Friedhof Döbbrick
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
Waldfriedhof Dissenchen
In Vorbereitung:
Friedhof Madlow
Friedhof Schlichow
Friedhof Kahren

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
Friedhof Schmellwitz
Friedhof Madlow
Friedhof Saspow
Friedhof Branitz
Waldfriedhof Dissenchen

Friedhof Schlichow
Friedhof Kahren
Friedhof Merzdorf
Friedhof Willmersdorf
Friedhof Sielow
Friedhof Döbbrick
Friedhof Skadow
Friedhof Maiberg

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz

Urnenfamiliengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof

§ 19 Urnengrabstätten im Friedhain

- (1) Urnengrabstätten im Friedhain sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne überirdische Kennzeichnung an bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 5 Urnen pro Baum beigesetzt werden.

- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

- (3) Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhaines obliegen ausschließlich der Stadt Cottbus.

- (4) Urnengrabstätten im Friedhain und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof

§ 20 Urnenparzellen

- (1) Urnenparzellen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.

- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

- (3) Urnenparzellen und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz

§ 21 Grabpatenschaften

- (1) Für historisch wertvolle Grabanlagen an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden.

- (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

- (3) Der Pate verpflichtet sich, die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus zu restaurieren und zu unterhalten.

- (4) Die Grabanlage steht dem Paten als Erdwahlgrabstätte zur Verfügung.

- (5) Individuelle Patenschaftsverträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

Fortsetzung von Seite 5

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die Regelungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht vor der Durchführung der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 22 Abs. (1) entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus gestellt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Glas und Kunststoffen aller Art.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08 m x 0,04 m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20 m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) Einfassungen von Grabmalen mit festen Stoffen (Bandeisen, Ziegel usw.);
 - b) Flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen und die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen;
 - c) Terrazzoartiger Betonwerkstein.

- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|---------------------|---|
| - liegende Grabmale | in den Abmessungen
0,40 m x 0,40 m
(10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe
Hinterkante 0,06 m |
| - stehende Grabmale | Höhe 0,70 m bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m |

- (4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten
 - liegende Grabmale in den Abmessungen
0,40 m x 0,40 m
(10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe
Hinterkante 0,06 m
- b) Urnenwahlgrabstätten
 - Zweistellige Urnenwahlgrabstätten
 - liegende Grabmale in den Abmessungen
0,40 m x 0,40 m
(10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe
Hinterkante 0,06 m

- | | |
|---------------------|--|
| - stehende Grabmale | Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,30 m
Mindeststärke 0,08 m |
|---------------------|--|

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---------------------|---|
| - stehende Grabmale | Höhe 0,80 m bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m |
|---------------------|---|

c) Urnenfamiliengrabstätten

Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten gilt eine gesonderte Gestaltungskonzeption in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Cottbus. Es ist keinerlei Politur erlaubt.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die ausgehändigte Graburkunde vorzulegen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen.
- (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.
- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

§ 27 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 28 Fundamentierung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte (nachfolgend die Verantwortlichen).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verant-

wortlichen nach Abs. (1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. (1) Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. (1) zu entfernen. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 26 (6) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem Fall sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der Grabfeldgestaltung ausgegangen.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig sind:
- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei
- Erdreihengrabstätten, mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00 m und
 - Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40 m zugelassen. Sie dürfen die Nachbargrabstätten nicht bedrängen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus die Grabstätte ebnen und einsäen lassen.
- (2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nut-

zungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Cottbus Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (4) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus zulässig.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 22. Dezember 2004, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Stadt Cottbus werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem, zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.

- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Nettograbgrößen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhezeit/Nutzungszeit als Gebührenmaßstab. Die Nettograbfläche ergibt sich aus der, für die Bestattung notwendigen Fläche (eigentliche Grabstelle). Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

sig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend §§ 16 und 18 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten.
- (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. (3) gilt Abs. (2) sinngemäß.
- (4) In den Bestattungsbezirken II - IX wird den historisch gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen werden.

§ 37 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Cottbus, den 23.12.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Artikel II

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 EUR
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	980,00 EUR
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.220,00 EUR
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	244,00 EUR

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 7

	Gebühren
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.510,00 EUR
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	300,00 EUR
A.2.2. Umengemeinschaftsgrabstätte	450,00 EUR
A.3. Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	1.390,00 EUR
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	2.780,00 EUR
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	1.390,00 EUR
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	46,30 EUR
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	92,70 EUR
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	46,30 EUR
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	390,00 EUR
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	13,00 EUR
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	500,00 EUR
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	16,70 EUR
A.3.4. Urnenfamiliengrabstätte	610,00 EUR
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	20,30 EUR
A.3.5. Umengrabstätten im Friedhain	1.710,00 EUR
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	57,00 EUR
A.3.6. Urnenparzellen	1.200,00 EUR
A.3.6.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	40,00 EUR

B Gebühren für die Bestattung	
B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	250,00 EUR
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	600,00 EUR
B.1.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	700,00 EUR
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	350,00 EUR
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	770,00 EUR
B.2.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	940,00 EUR
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	125,00 EUR
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	60,00 EUR
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 60,00 EUR)	240,00 EUR
B.6. Urnenbeisetzung - Bestattungsbezirk II - IX	65,00 EUR
B.7. Urnenumbettung - Bestattungsbezirk II - IX	80,00 EUR

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen - Bestattungsbezirk I - IX

C.1. Benutzung einer Feierhalle	190,00 EUR
C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	30,00 EUR
C.3. Nutzung des Kranzwagens	50,00 EUR

C.4. Glocke läuten	80,00 EUR
C.5. Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	25,00 EUR
C.6. Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	35,00 EUR
C.7. Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	100,00 EUR

D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

D.1. liegendes Grabmal	33,00 EUR
D.2. stehendes Grabmal Reihengrabstätten	75,00 EUR
D.3. stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	95,00 EUR
D.4. Einfassungen je angefangener lfd. m	6,25 EUR

E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

E.1. Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	66,00 EUR
E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre	49,00 EUR
E.2. Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte	43,00 EUR

Artikel III

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Cottbus, 01.02.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung

Entwurf Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielflächen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)

Die Stadt Cottbus beabsichtigt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBL I, S. 154) sowie § 7 Abs. 3 und § 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBL BB I, S. 210) die Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielflächen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung) zu erlassen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird bezeichnet durch das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus. Mit der Satzung werden die Größe und die Ausstattung der Kinderspielflächen nach Art und Maß der Nutzung festgesetzt.

Der Entwurf der Spielplatzsatzung liegt in der Zeit

vom **28. Februar bis 1. April 2005**
im Foyer des Technischen Rathauses,
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus,

öffentlich aus.

Der Entwurf kann im Auslegungszeitraum
montags und mittwochs von 8:00 bis 15:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr
samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr
eingesehen werden.

Die Bekanntmachung wird im Foyer der Stadtverwaltung Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 und im Foyer des Rathauses, Neumarkt 5 vorgenommen.

Der Entwurf kann während des Auslegungszeitraums außerdem im Internet unter www.cottbus.de auf den Seiten des Grünflächenamtes eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der Satzung von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienststunden im Grünflächenamt, Raum 3.130 oder im Stadtbüro, jeweils Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 vorgebracht werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung

Wasser- und Bodenverband Neißer/Malxe-Tranitz

Der Wasser- und Bodenverband Neißer/Malxe-Tranitz führt

am Donnerstag, den 31. März 2005 um 9.00 Uhr
im WBV am Großen Spreeweher 1

die diesjährige Gewässerschau in Cottbus durch:
Die jeweiligen Vertreter der Kommune werden gebeten, sich vorab über den Zustand der Gewässer II. Ordnung und Schwerpunkte sachkundig zu machen.

gez. Schorback
Verbandsvorsteher

Sprechzeiten

des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 11, 03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017

jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus

über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend der §§ 10 und 14 Ladenschlussgesetz

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. (1) Satz 2 und 14 Abs. (1) Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. Teil I Nr. 22), in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 20. Mai 1994 (GVBl. Bbg. Teil II vom 06. Juni 1994), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. Bbg. Teil II- Nr. 26 vom 21. Oktober 1999), erlässt die Stadt Cottbus als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2005 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen entsprechend § 10 Ladenschlussgesetz

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

- Altstadt in den Grenzen Altmarkt - Stadtpromenade - Brandenburger Platz - Gerichtsplatz,
- Branitzer Park, Tierpark, Spreeauenpark ,

können in den Verkaufsstellen im Zeitraum von März bis Oktober sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr, außer an den Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 14 Ladenschlussgesetz

- (1) Anlässlich des „Stadtfestes“, des „Lausitzer Bauernmarktes“, des „Ostermarktes“ und des „Advents-/Stollenfestes“ können die Verkaufsstellen im Stadtzentrum der Stadt Cottbus an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet werden. Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung der Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Hubertstraße, Zimmerstraße,
- westliches Spreuefer bis Stadtring,
- Stadtring einschließlich Fürst-Pückler-Passage,
- Bahnhofstraße bis Karl-Liebkecht-Straße,
- Karl-Liebkecht-Straße bis Waisenstraße,
- Waisenstraße bis Berliner Straße,
- Berliner Straße bis Karl-Marx-Straße,
- Karl-Marx-Straße bis Hubertstraße.

- (2) Im Stadtteil Sachsendorf können anlässlich der im Frühjahr und Herbst (außer Monat Dezember) stattfindenden Stadtteilstädte die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet werden.
- (3) Anlässlich der in Willmersdorf in den Monaten Januar, März, September und November stattfindenden Stadtteilstädte können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 11:00 - 16:00 Uhr geöffnet werden.
- (4) In Sandow können die Verkaufsstellen anlässlich des im Monat Mai stattfindenden Bürgerfestes am einbezogenen Sonntag in der Zeit von 11:00 - 16:00 Uhr geöffnet werden.
- (5) Im Stadtteil Schmwitz können die Verkaufsstellen, einschließlich Komplex Wal-Mart, anlässlich der im Frühjahr und Herbst (außer Monat Dezember) stattfindenden Volksfeste an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet werden.
- (6) Anlässlich der im Gewerbegebiet „Südeck“ in den Monaten März, Juli, September und November stattfindenden Volksfeste können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 10:00 - 15:00 Uhr geöffnet werden.
- (7) Im Stadtteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden „Faschings“, des „Modefrühlings“, des „Modeherbstes“ und des „Herbstfestes“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet werden.
- (8) Im Stadtteil Gallinchen können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Erntedankfestes“ und des „Herbstfestes“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit

von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet werden.

- (9) Anlässlich des jährlich auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Familienfestes“ und des „Herbstfestes“ dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet des Cottbus-Centers an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet werden. Das Einkaufsgebiet wird begrenzt im Norden durch das Cottbus-Center und die Querstraße, im Osten durch die Nordparkstraße und das Gewerbegebiet Cottbus Nord I - III, im Süden durch den Rennbahnweg und im Westen durch das bis an den Fehrower Weg reichende Gewerbegebiet.
- (10) Anlässlich des jährlich im Stadtgebiet „Spremler Vorstadt“ stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Modeherbstes“, des „Passagengeburtstages“ und der „Modellbahnausstellung“ dürfen die Geschäfte im Stadtgebiet „Spremler Vorstadt“ an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, 01.02.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Cottbus, 01.02.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus und Umgebung zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) **Drebkauer Str. 67:** Bebaut mit einer ehem. Werkstatt und einer Eigentumsgarage.
Grundstücksgröße: ca. 2.316 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 100.000,00 EUR
- b) **Ringstraße:** Unbebautes Grundstück zur Bebauung mit einem Wohnhaus.
Grundstücksgröße: ca. 861 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 49.700,00 EUR
- c) **Kiekebusch, Spreestraße:** Bebaut mit einem Bungalow und einer Garage (Rückbau). Vorgesehen zur Bebauung mit einem Wohnhaus.
Grundstücksgröße: ca. 874 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 38.000,00 EUR

- d) **Welzower Str. 25B:** Das Grundstück ist mit einem fünfgeschossigen, voll unterkellerten Gebäude (ehem. Internat) bebaut, welches nicht vermietet ist.

Grundstücksgröße: ca. 7.442 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 580.000,00 EUR

Kaufgebote für die Objekte a) bis d) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Drebkauer Str. 67“ oder Kaufpreisgebot zu b) „Ringstraße“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Spreestraße“ oder Kaufpreisgebot zu d) „Welzower Str. 25B“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen. Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612-2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter Immobilienamt

Amtliche Bekanntmachung

Teilaufhebung des

Beschlusses Nr. IV-023-49/93

der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.1993 und Benennung einer privaten Erschließungsstraße im Wohnpark „Saspower Aue“ im Stadtteil Saspow

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 14. Tagung am 26.01.2005 mit Beschluss Nr. IV-001-14/05 in 1. Lesung den Beschluss Nr. IV-023-49/93, Anlage 1, Punkt 6 aufgehoben und folgenden Straßennamen beschlossen:

Hornoer Straße - Rogojska droga

Der beschlossene Straßename gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 27.01.2005.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 19.02.2005

Amtliche Bekanntmachung Durchführung von Vermessungsarbeiten

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, führt das Vermessungs- und Katasteramt Cottbus zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes in den Gebieten:

Gemarkung Sachsendorf, Flur 155 und 172
Gemarkung Madlow, Flur 156

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Gelsenkirchener Allee, Theodor-Sturm-Straße, Klopstockstraße, Schwarzheider Straße und Fachhochschule Lausitz

Gemarkung Ströbitz
Flur 31, 32 und 170

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Kolkwitzer Straße, Klein Ströbitzer Straße, Sudermannstraße, Steinteichmühle und Kirschallee

Gemarkung Branitz, Flur 1 und 2
Gemarkung Sandow, Flur 112
Gemarkung Spremberger Vorstadt,
Flur 119 und 120

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Forster Straße, Markgrafenmühlenweg, Mühlgraben, Kiebuscher Straße und Pyramidenstraße

Gemarkung Saspow, Flur 71
Gemarkung Sandow, Flur 73
Gemarkung Merzdorf, Flur 1
Gemarkung Willmersdorf, Flur 5

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Saspower Hauptstraße, Bereich ehemalige Rieselfelder und Stadtling

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum
von Februar 2005 bis November 2005

durch.
Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S.2), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298, 299), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 19.02.2005

Amtliche Bekanntmachung Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2005 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt gemäß Gutachterausschussverordnung - GAV - vom 29. Februar 2000, § 11 Abs. 5 in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit
vom 14.03.2005 bis 14.04.2005

bei der: Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Vermessungs- und Katasteramt
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer
4.037, Tel.: 0355/612-4212 bzw. 0355/612-4213
zur Einsichtnahme für jedermann zu den Sprechzeiten

Amtliche Bekanntmachung Durchführung von Vermessungsarbeiten

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, führen die Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsbüros zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes in den Gebieten:

Gemarkung Spremberger Vorstadt,
Flur 133 und 134

Gemarkung Madlow, Flur 157,
158, 159 und 160

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Hardenbergstraße, Dresdener Straße, Spree, Priorstraße, Gelsenkirchener Allee und Lipezker Straße

Gemarkung Sachsendorf, Flur 172
Gemarkung Madlow, Flur 156, 159,
162 und 164

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Anne-Frank-Straße, Madlower Hauptstraße, Bundesautobahn A 15, Hegelstraße und Chopinstraße

Gemarkung Sachsendorf, Flur 154

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Sachsendorfer Wiesen, Sachsendorfer Hauptstraße, Wiesenstraße und Saarbrücker Straße

Gemarkung Spremberger Vorstadt
Flur 118, 119,
120 und 121

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Markgrafenmühle, Spreeverlauf, Madlower Badesees und Bautzener Straße

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum
vom 01.03.2005 bis 30.06.2005

durch.
Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S.2), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298, 299), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 19.02.2005

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr und
Donnerstag 09:00 - 12:00 / 13:00 - 18:00 Uhr

öffentlich aus.
Darüber hinaus können während der angegebenen Sprechzeiten, auch außerhalb der o. g. Zeit der öffentlichen Auslegung, Auskünfte über Bodenrichtwerte in der Stadt Cottbus eingeholt werden (Zimmer 4.037, Tel.: 0355/612-4212 und 0355/612-4213). Die gedruckte Bodenrichtwertkarte wird voraussichtlich ab 14. März 2005 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Verkauf gegen ein Entgelt von 30,00 Euro vorliegen.

Der Vorsitzende Cottbus, 20.01.2005

Amtliche Bekanntmachung Durchführung von Vermessungsarbeiten

Für die Stadt Cottbus ist auf der Grundlage des Luftbildlenkungserlasses eine Neubefliegung zur Herstellung Digitaler Orthophotos ab dem 24. März 2005 vorgesehen:

Das Vermessungs- und Katasteramt Cottbus führt in Vorbereitung der Befliegung eine Signalisierung von luftsichtbaren Passpunkten aus. Signalisiert werden geeignete Festpunkte aus dem Lagefestpunktfeld der Stadt Cottbus durch Farbmarkierungen bzw. andere geeignete Materialien.

Die Arbeiten werden im Monat März bis zum 24.03.2005 ausgeführt.

Die Signalisierung der Passpunkte wird bis zum Zeitpunkt der Befliegung laufend gehalten und danach wieder entfernt.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S. 2), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298/299), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Mitarbeiter weisen sich durch einen Dienstaussweis aus. Die Bürger werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 24.01.2005

Amtliche Bekanntmachung Offenlegung

Die Liegenschaftskarten der

Gemarkung Saspow Flur 71,
Gemarkung Gallinchen Flur 1 und 2,
Gemarkung Groß Gaglow Flur 1 und 2

in der Gemeinde Cottbus sind aus der Darstellung in der bisher analogen Flurkarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als digitale Karte überführt worden.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 07.03.2005 bis 07.04.2005

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Darstellung in den neu eingerichteten Liegenschaftskarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 20.01.2005

Stellenausschreibung

Stadt Cottbus

In der Stadt Cottbus ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Amtsärztin/Amtsarzt

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Gesundheitsamtes sowie das weite Spektrum der Planung, Ausführung und Kontrolle aller ärztlichen Tätigkeiten im Gesundheitsamt entsprechend dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg.

Voraussetzung ist die Facharztanerkennung in einem klinischen Fach und die Bereitschaft zum Abschluss der erforderlichen Weiterbildung zum Facharzt im Öffentlichen Gesundheitswesen.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit sicherem Auftreten sowie physischer und psychischer Belastbarkeit. Eigeninitiative wird ebenso vorausgesetzt wie Organisations- und Verhandlungsgeschick, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und die Aufgeschlossenheit für Modernisierungsprozesse in der Verwaltung.

Der Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet.

Die zu besetzende Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet.

Cottbus verfügt über eine gut restaurierte Altstadt, alle Schultypen, die Fachhochschule Lausitz sowie die BTU und ist von Stadt und Umland her von erhaltenswerter Qualität.

Auskünfte werden gern erteilt von Herrn Haferburg, Tel.: 0355/ 612 3210.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich frankierten Rückumschlags zur Rücksendung der Unterlagen werden bis zum **31.03.2005** erbeten an:

Stadtverwaltung Cottbus
Personal- und Organisationsamt
Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus

Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am

18. März 2005 um 19:00 Uhr
in das Bürgerhaus der Gemeinde Groß Gaglow,
Chausseestraße 53

ein.

Tagesordnung:

- Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2004/05
- Beschluss zum Antrag auf Jagdpachtübertragung
- Beschluss zum Finanzplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Jagdvorstandes
- Sonstiges

Zum anschließenden Jagdessen sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder und Ehegatten/ Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum **14. März 2005**
unter Tel.: 0355-53 71 17.

E. Zick
Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft

COTTBUS OPEN 2005

Mitwirkende gesucht

Die Stadt Cottbus ruft zur Beteiligung am 5. Multikulturellen Festival COTTBUS OPEN unter dem Motto auf: „Vielfalt und Toleranz - gemeinsam für eine lebenswerte Stadt“

Wann und wo?

Sonntag, 19. Juni 2005 im Puschkinpark innerhalb des Stadtfestes

Programmgestaltung

Bühne und Vorbühnenbereich für Aufführungen, Internationale Esststraße, Festwiese mit Ständen für Präsentationen/Mitmachangebote/Kinderfest sowie Internationale Diskothek.

Programmbeiträge

Sie sollten andere Kulturen darstellen oder Bezug haben zu Themen wie andere Länder und Kulturen, verbindende Projekte, Integration und Toleranz. Zur Umrahmung des Festivals haben Talente aller Art Gelegenheit sich bekannt zu machen.

Wer kann mitmachen?

Schulen, Studierende, Kinder- und Jugendgruppen, Vereine, Musik- und Tanzgruppen, Solisten, Kleinkünstler, Gastronomen mit ausländischer Küche und vor allem hier lebende Menschen ausländischer Herkunft. Zeigen Sie Weltoffenheit und machen Sie mit!

COTTBUS OPEN ist eine Gemeinschaftsveranstaltung von Stadt Cottbus, Brandenburgischer Technischer Universität Cottbus, Fachhochschule Lausitz und Jugendhilfe Cottbus e.V. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus sowie mit Unterstützung der COEX Veranstaltungen GmbH.

Anfragen und Angebote (ggf. mit technischen Anforderungen) bitte an Stadt Cottbus, Büro der Oberbürgermeisterin, Integrationsbeauftragter, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel. 0355-612-2944, Fax 0355-612-2103, E-Mail Michael.Wegener@neumarkt.cottbus.de.

Finanzieller Aufwand (Sachkosten) wird erstattet.

Einladung der Jagdgenossenschaft Branitz

Die Jagdgenossenschaft Branitz lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am

26. Februar 2005 um 18:00 Uhr
in das Blasmusikheim Branitz

ein.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorsitzenden, - Bericht des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstandes, - Bericht der Jägerschaft,
- Verschiedenes

Hans Rätzel
Vorsitzender

Bekanntmachung

Wasser- und Boden- verband Oberland Calau

zur Verbandsschau 2005 gemäß § 6 seiner Satzung

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband Oberland Calau zu unterhaltenden Gewässer findet für die Stadt Cottbus statt

am 21.03.2005.

Treffpunkt: 9:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Umweltamtes Cottbus, Hermann-Löns-Straße 33 in 03050 Cottbus.

gez. Thierbach
Verbandsvorsteher

Einladung der Seniorenakademie

Im Rahmen der Seniorenakademie sind auch in diesem Jahr wieder interessierte Bürgerinnen und Bürger zu folgenden Themen und den genannten Terminen herzlich eingeladen.

- Dienstag, 01.03.2005 Depressionen im Alter - die verschiedenen Formen und was man dagegen tun kann.
Referent: CA Dr. Sikorski
- Dienstag, 05.04.2005 Bewegungsstörungen im höheren Lebensalter.
Referent: CA Dr. Matschke
- Dienstag, 10.05.2005 Nierenerkrankungen bei Diabetes - Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten.
Referent: Prof. Dr. Steinhauer
- Dienstag, 14.06.2005 Hautkrebs - neue Behandlungsmethoden.
Referent: CA Dr. Bächter

Die Vorträge finden jeweils um 16:00 Uhr im Hörsaal Altbau des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus statt.

Umzug des Sachgebietes Wasser/Abwasser in die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

Die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Wasser/Abwasser des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sind seit Januar in den Räumen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG; Berliner Str. 19-21 in 03046 Cottbus zu erreichen

Folgende Aufgabenbereiche finden Sie künftig unter den hier angegebenen Rufnummern bzw. in den Räumen der LWG:

Aufgabenbereich	Telefon-Nummer/Fax	Dienstszitz LWG Berliner Str. 19-21
Kanalanschlussbeiträge	0355/350-2003	Raum A. 2.01
Gebühren und Entgelte	0355/350-2004	Raum A. 2.01
Anschlussgestaltung	0355/350-2002	Raum N. 2.05a
Sachgebietsleiterin	0355/350-2001 0355/350-2009	Raum N. 2.05a

Neue Ausstellung im Wendischen Haus Cottbus

Seit Anfang Februar ist in der sorbischen Kulturinformation „Lodka“ im Klubraum des Wendischen Hauses in der August-Bebel-Straße 82 eine neue Ausstellung mit Werken von Ingrid Groschke aus Lübben zu sehen. Gezeigt werden Ölbilder, Aquarelle und Zeichnungen, vor allem mit Landschaftsmalerei und sorbischen Motiven.

Seit 1991 ist die Malerin freischaffend tätig. Seitdem konnte sie ihre Arbeiten schon in vielen Personalausstellungen und Ausstellungsbeteiligungen im In- und Ausland präsentieren. Für den sorbischen Domowina-Verlag Bautzen arbeitet Ingrid Groschke seit 1997 als freie Mitarbeiterin und schreibt und illustriert dort hauptsächlich für Kinder.

Die Ausstellung ist bis zum **31.03.2005 von Montag bis Freitag (10.00-16.30 Uhr)** zu sehen.

Bürgerhaushalt - Cottbus

Liebe Cottbuserinnen und Cottbuser,

aktive Beteiligung und Mitverantwortung zeichnen eine lebendige Demokratie aus. Auch bei der Haushaltsplanung unserer Stadt streben wir mehr Bürgerbeteiligung an.

Aus diesem Grund wurde durch die Stadtverordneten am 29.09.2004 das Projekt „kommunaler Bürgerhaushalt“ beschlossen. Ziel ist es, Sie, die Bürgerinnen und Bürger, stärker in die Haushaltsplanung der Stadt mit einzubeziehen. Den Startschuss hierzu gibt der unten stehende Fragebogen. Damit möchten wir vor allem in Erfahrung bringen, welche städtischen Themenbereiche Sie besonders interessieren. Auf Basis der gewonnenen Daten werden wir Sie später weiter informieren und Ihre Vorschläge für die Haushaltsplanung 2006 einholen.

Damit dies möglich wird, ist vor allem eines wichtig: Ihre Beteiligung!

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie per Post an die unten stehende Adresse senden oder faxen. Alternativ stehen in den Eingangsbereichen der beiden Rathäuser spezielle Briefkästen dafür bereit. **Dort finden Sie auch eine weiterführende Informationsbroschüre.** Sie wollen den Fragebogen lieber online ausfüllen? Unter www.buergerhaushalt.cottbus.de finden Sie unsere Internetpräsentation. Ihr Fragebogen ist Grundlage für unser weiteres Vorgehen. Wir bitten deshalb um Ihre Antwort bis zum **31.03.2005**.

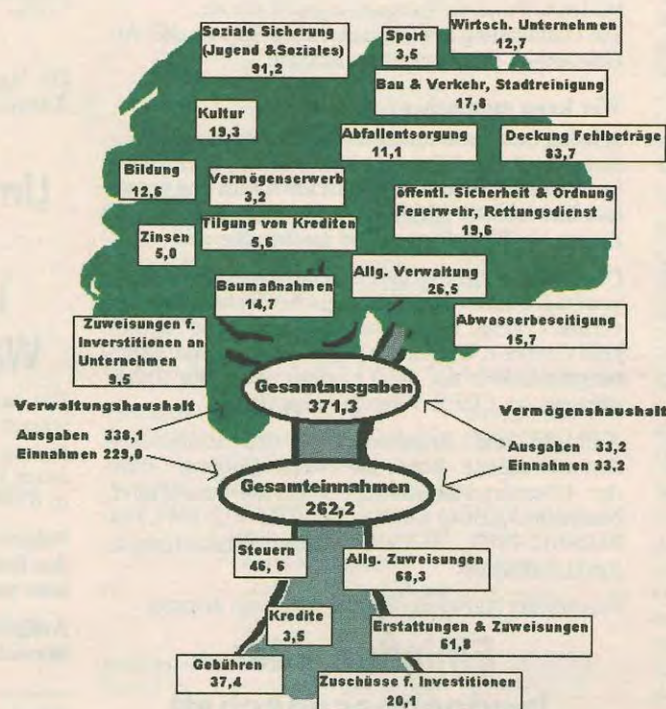
Machen Sie mit! Ihre Meinung ist uns wichtig!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Oberbürgermeisterin
Karin Rätzel

Die Haushaltssatzung setzt die wichtigsten Eckwerte des Haushaltsjahres fest. Wie zum Beispiel: die Gesamteinnahmen und Ausgaben des Haushaltes, die Höhe der Kredite und die Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer. Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung für unsere Stadt wird der so genannte Haushaltsplan rechtsverbindlich.

Der Haushaltsplan ist die systematische Zusammenstellung aller Einnahmen, Ausgaben eines Haushaltsjahres. Er ist geordnet nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.



Der Verwaltungshaushalt ist das „Girokonto“ der Stadt. Hier werden die Einnahmen bereitgestellt, die für laufende Ausgaben (Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Materialkosten, Zuschüsse, Jugend- und Sozialhilfe) verwendet werden. Die Gelder, die nicht im laufenden Jahr verbraucht werden, fließen mit in den Vermögenshaushalt ein. Wenn eine Stadt mehr laufende Ausgaben als Einnahmen hat, muss die Differenz vorübergehend durch Aufnahmen von Kassenkrediten (Dispokredit) gedeckt werden.

Den Vermögenshaushalt kann man als „Sparkonto“ bezeichnen. Aus ihm werden die Investitionen finanziert. Die Gemeinde kann ihre Investitionen nicht nur von ihrem Ersparnis bezahlen. Aus diesem Grunde muss die Stadt Kredite aufnehmen. Die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür müssen im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden.

Ihre Meinung bitte!

1. Zunächst möchten wir Sie um einige freiwillige Angaben zu Ihrer Person bitten. Dadurch ermöglichen Sie uns eine sinnvolle, statistische Auswertung.

Geschlecht: weiblich männlich
Ihr Alter: unter 18 18 bis 30 30 bis 45 45 bis 65 über 65

2. Wie sehr sind Sie am Thema „kommunaler Haushalt“ interessiert? sehr etwas weniger gar nicht

3. Haben Sie sich vorher schon einmal mit der Thematik beschäftigt? regelmäßig manchmal gar nicht

4. Welche städtischen Themenbereiche interessieren Sie besonders?

Sport Kultur Sozialamt Finanzen Jugend Ordnungsamt Grünflächen Feuerwehr Schule Stadtplanung- und Entwicklung

Sonstiges _____

5. Wie möchten Sie künftig über den Haushalt der Stadt informiert werden? Broschüre lokale Presse Internet öffentliche Diskussionsforen

Sonstiges _____

6. Haben Sie Interesse an einer Informationsveranstaltung zur Thematik Haushalt? ja nein

7. Wussten Sie, dass Sie das Recht haben die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten (Stadtverordnetenversammlung, Fachausschüsse) zu besuchen? ja nein

8. Wussten Sie, dass Sie das Recht haben in den Haushaltsplan unserer Stadt jeder Zeit Einsicht zu nehmen? ja nein

Vielen Dank für Ihre Meinung!